

## **AUSFERTIGUNG**

### **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weingarten (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS) vom 20.11.2017 zuletzt geändert am 24.10.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weingarten (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS) beschlossen:

#### **Art.1**

#### **Satzungsänderung**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 20.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 FwKS wird um folgende Angabe ergänzt:  
Bei den hier aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Hinzu kommt zzgl. die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

#### **Art. 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weingarten, 24.10.2022

Clemens Moll  
Oberbürgermeister